

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 23. März 1916.)

4. Regierungs-Berordnung

vom 16. März 1916,

Erhöhung der durch die Regierungs-Berordnung vom 30. Mai 1892 für die Gendarmen festgesetzten Reiseentschädigung bei ihrer Vernehmung als Zeugen betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochwürdtlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochwürdtlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird folgendes bestimmt:

In der Regierungs-Berordnung vom 30. Mai 1892 (Gef.-S. S. 47) werden die Worte „5 Pfennige“ durch die Worte „10 Pfennige“ ersetzt.

Wreiz, den 16. März 1916.

Fürstlich Neuß-Plautische Landesregierung.
v. Meding.
